



Gemeinde Kienberg

Steuer-Reglement 2026



Die Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg,

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11])

b e s c h l i e s s t:

I. Steuerhoheit

§ 1 Die Gemeinde Kienberg erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 Natürliche und juristische Personen

Der Gemeinde Kienberg gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 247 StG zu der Gemeinde besteht.

III. Steuerfuss

§ 3 1. Im allgemeinen

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürlichen Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 4 2. Personalsteuer

¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

³ Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer

IV. Einheitsbezug

§ 5 Geltungsbereich

¹ Die Einwohnergemeinde Kienberg hat per 1. Januar 2026 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und per 28. Mai 2024 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

² Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2026 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23.08.2022 [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 28. Mai 2024. Für die dem freiwilligen Einheitsbezug unterworfenen Gemeindesteuern werden die §§ 6, 7, 10 Abs. 1 Bst. g und 11 bis 17 nicht angewandt.

³ Für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2025 sind die Bestimmungen von §§ 1 bis 19 anwendbar.

⁴ Nachsteuern und Bussen unterliegen ebenfalls dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt für Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 2, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

V. Steuerverfahren

§ 6 1. Steuerberechnung

¹ Die Gemeindeverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen auf Grund der Veranlagungsdaten.

² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag nach § 5 Absatz 1 StG, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 7 2. Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 8 3. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 9 4. Gemeindesteuerregister

¹ Das Gemeindesteuerregister wird von Gemeindeverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; die Gebühr beträgt 4 Franken pro Pflichtigen und Steuerperiode. Registerauszüge stellt die Gemeindeverwaltung aus.

§ 10 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

¹ Die Gemeindeverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§121 Absatz 4 und § 123 StG)
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
- g) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinde durch das kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

VI. Steuerbezug**§ 11 1. Fälligkeit**

¹ Die direkten Gemeindesteuern sind in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am (30. April), am (31. Juli) und am (30. November) fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

³ Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

§ 12 2. Steuerbezug 1. Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Die direkten Gemeindesteuern werden von der Gemeindesteuerverwaltung bezogen.

² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 14 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet oder dem Folgejahr gutgeschrieben.

§ 13 3. Zahlung und Zinspflicht

¹ Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten.

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.

³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

§ 14 4. Rückerstattung und Rückerstattungszins

¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet oder dem Folgejahr gutgeschrieben. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 15 5. Sicherstellung

¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 SchKG ist nicht zulässig.

§ 16 6. Zahlungserleichterung

Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 StG ist anwendbar.

§ 17 7. Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.

² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 16. Dezember 2010 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Finanzdepartement am 1. Januar 2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg beschlossen am
21. November.2024.

GEMEINDE KIENBERG

Adriana Marti-Gubler
Gemeindepräsidentin

Sibylle Gubler
Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom 22. Januar 2025